

Freigabe eingefrorener Güter

Was muss ein europäischer Einführer machen, wenn er Waren von einem ausländischen Hersteller bestellt hat, der kurz danach auf der Ukraine-Verordnung 269/2014 gelistet wird, wie dies mit dem 18. Sanktionspaket mehreren ausländischen Unternehmen passierte? Kann er die Freigabe eingefrorener Güter verlangen?



Björn Schmidt
Rechtsanwalt,
Hohmann Rechtsanwälte

info@hohmann-
rechtsanwalte.com
www.hohmann-
rechtsanwalte.com



PD Dr. Harald Hohmann
Rechtsanwalt,
Hohmann Rechtsanwälte

info@hohmann-
rechtsanwalte.com
www.hohmann-
rechtsanwalte.com



Wenn russisches Vermögen erst einmal kaltgestellt ist, lässt es sich kaum noch auftauen.

Ausgangsfall: Der deutsche Händler D handelt schon seit geraumer Zeit mit Fahrzeugen zur Nutzung in der Freizeit. Wegen der guten Qualität und der günstigen Preise bezieht er diese Fahrzeuge vom Hersteller C in China. D hat zudem ein exklusives Vertriebsrecht für Fahrzeuge von C in Deutschland.

D bestellte im ersten Quartal des Jahres 2025 Fahrzeuge im Wert von mehreren Millionen Euro bei C und zahlte eine Anzahlung in Höhe von 20% des Gesamtkaufpreises. Der Rest soll nach Erhalt der Fahrzeuge gezahlt werden. D konnte zum Zeitpunkt dieser Bestellung nicht mit einer Listung von C rechnen.

Mit der am 19. Juli 2025 veröffentlichten Durchführungsverordnung wird C von der EU unter Anhang I der Ukraine-VO

gelistet. Die Listung wird am Tag der Veröffentlichung wirksam. Der EU-Rat begründet die Listung von C damit, dass C die russischen Streitkräfte mit seinen Fahrzeugen beliefert und damit den Angriffskrieg unterstützt habe. Tatsächlich lässt sich das Auftauchen der Fahrzeuge an der russischen Front über entsprechende Berichte nachvollziehen. Dabei bleibt aber unklar, ob dieser Erwerb schon vor dem Ukraine-Krieg erfolgte oder ob sich die russischen Streitkräfte ohne Kenntnis von C mit den Fahrzeugen eingedeckt haben: Russische Soldaten müssen sich ihre Ausrüstung z.T. selbst beschaffen.

Weil die Fahrzeuge nach den Bestellungen von D im ersten Quartal 2025 erst noch produziert und versandt werden mussten, befinden sich die Fahrzeuge

zum Zeitpunkt der Listung von C noch auf hoher See. Erst nach der Listung erreichen die ersten Fahrzeuge den Hamburger Hafen. Darf D diese Fahrzeuge in Empfang nehmen oder sind diese eingefroren? Wenn ja, wie kann D ihre Freigabe erreichen?

Abwandlung: In Polen ist P der exklusive Vertriebspartner von C. Genauso wie D hat auch P Anfang 2025 eine große Zahl Fahrzeuge von C bestellt. Auch diese befinden sich zum Zeitpunkt der Listung noch auf hoher See. Welche Besonderheiten sind in Polen zu beachten?

Bereitstellungsverbot an den ausländischen Geschäftspartner

Wird der Geschäftspartner eines europäischen Unternehmens gelistet, besteht ab dem Tag des Inkrafttretens der Ergänzungsverordnung ein umfassendes (unmittelbares und mittelbares) Bereitstellungsverbot (Art. 2 Abs. 2 der Ukraine-VO). Außerdem gelten Güter und Finanzmittel des Geschäftspartners, die sich auf dem Territorium der EU befinden, sofort als eingefroren (Art. 2 Abs. 1 der Ukraine-VO). Sowohl ein Verstoß gegen das Bereitstellungsverbot als auch das Bewegen eingefrorener Güter oder Finanzmittel erfüllen damit grundsätzlich den objektiven Tatbestand einer Straftat. Besonders misslich ist es, wenn die Listung während der Vertragsausführung erfolgt. Aus diesem Grund sollten Listungsprüfungen

generell nicht nur vor einem Vertragsschluss, sondern auch vor einer Lieferung bzw. einer Zahlung durchgeführt werden.

Die Listung von C auf Anhang I der Ukraine-VO bedeutet somit, dass sämtliche Gelder und Güter, die im Eigentum oder Besitz des gelisteten C stehen, eingefroren sind, sobald sie in die EU gelangen. Sollten die Güter beim Eintreffen in Deutschland noch im Eigentum von C stehen, wären sie durch diese Listung von C eingefroren worden. Für die Frage des Eigentumsübergangs – v.a. auf hoher See – müsste dann geklärt werden, welche Rechtsordnung auf die Frage des Eigentumsübergangs anzuwenden ist. Vorliegend soll unterstellt werden, dass deutsches Recht anwendbar ist.

Bei der Prüfung eines Eigentumsübergangs nach den §§ 929 bis 931 BGB muss dabei unbedingt § 524 HGB berücksichtigt werden, wonach die Begebung eines Konnossements (*Bill of Lading* oder B/L) dieselben Wirkungen wie die Übergabe des Gutes hat. Dies würde allerdings voraussetzen, dass das europäische Unternehmen die Originale der B/L erhalten hat. Heutzutage ist es eher unüblich, das Original der B/L an den Geschäftspartner zu übersenden. Stattdessen wird zumeist ein sog. Telex Release genutzt: Dabei wird dem Empfänger eine digitale Kopie der B/L übersandt, die als „Telex release“ gekennzeichnet ist. Dieses eignet sich in der Praxis zum Nachweis der Empfangsberechtigung, genügt aber nicht den

Anforderungen von § 524 HGB für einen Eigentumserwerb. Da hier D und P nicht die Originale der B/L erhalten haben, handelt es sich bei den Fahrzeugen, die im Hamburger Hafen angekommen sind, um solche, die noch im Eigentum des gelisteten C stehen. Daher sind diese Fahrzeuge eingefroren, sodass D sie ohne eine Freigabeentscheidung nicht in Besitz nehmen darf.

Sehr unbefriedigend ist schließlich, dass es bisher keine Regelungen für die Kostentragungspflicht bei eingefrorenen Gütern gibt. Zwar mag dies bei eingefrorenen Geldern deutlich weniger relevant sein, bei eingefrorenen Gütern, wie z.B. russischen Jachten, kann aber die Lagerung über mehrere Jahre zu erheblichen Kosten führen. Den „schwarzen Peter“ hat dabei i.d.R. der unverhoffte Besitzer solcher Güter – oder wie im vorliegenden Fall der Empfänger, obwohl dieser ohne Freigabe nicht Eigentümer der Güter werden kann. Ihm werden die Lagergebühren, die insb. dann sehr hoch sind, wenn die Güter über längere Zeit am Terminal verbleiben sollten, in jedem Fall in Rechnung gestellt. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, um diese Kosten gegen einen Dritten, etwa den Staat oder die EU, geltend zu machen.

Lösung Ausgangsfall

Damit EU-Unternehmen Gelder oder Güter, die ihnen von gelisteten Unterneh-

men geschuldet werden, noch erhalten können, sieht Art. 6 der Ukraine-VO die Möglichkeit vor, die Freigabe dieser Gelder oder Güter bei der jeweils zuständigen Behörde zu beantragen. In Deutschland ist für die Freigabe von Gütern das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und für die Freigabe von Geldern die Bundesbank zuständig.

Anders als bei Altvertragsregelungen für Güterleistungen ist es dabei aber ausgeschlossen, noch Leistungen an die gelistete Person zu erbringen. D darf also insb. nicht die verbleibenden 80% des Kaufpreises an C überweisen. Gemäß Art. 6 der Ukraine-VO soll das BAFA auch sicherstellen, dass es zu keinen weiteren Leistungen an die gelistete Person kommt, bevor es die Freigabe erteilt. Dafür gibt es keine explizite Frist, bis zu deren Ablauf die Freigabe eingefrorener Güter beantragt werden kann, solange der Vertrag mit der gelisteten Person vor dem Zeitpunkt der Listung geschlossen worden ist. Nach einem entsprechend aussagekräftigen Antrag von D hat das BAFA im tatsächlich vertretenen Fall die Freigabe der Fahrzeuge, die sich bis dahin in Containern am Hamburger Hafen oder sogar noch auf hoher See befanden, schon nach zwei Wochen erteilt.

Lösung Abwandlung

Dagegen hat sich der Freigabeprozess in Polen als deutlich aufwendiger herausge-

stellt. Schon die für die Freigabe zuständige Behörde ist, anders als in Deutschland, nicht unmittelbar aus der Ukraine-VO ersichtlich. Vielmehr ergibt sich erst aus einer spezialgesetzlichen Regelung, dass für eine Freigabe nach Art. 6 Abs. 1 der Ukraine-VO der Leiter der Zoll- und Steuerbehörde Breslau (*Head of the Customs and Tax Office in Wrocław*) zuständig ist.

Es gibt sehr hohe formale Anforderungen an einen Antrag: Sowohl der Antrag als auch die Vollmacht von P mussten im Original per Post an die Behörde versandt und eine sog. Stamp Duty bezahlt werden (in Deutschland bestehen Behörden so gut wie nie auf einer Vorlage der Originalvollmacht). Nach Erfüllung dieser formalen Anforderungen hat die polnische Behörde mit aufwendiger Begründung entschieden, dass der Empfänger der Güter nicht antragsberechtigt sei, sondern nur die gelistete Person selbst.

Diese Rechtsmeinung ist nicht nachvollziehbar. Während der Empfänger der Güter offensichtlich ein rechtliches Interesse an ihrer Freigabe hat (schon wegen der erheblichen Kostenrisiken für die Lagerung), dürfte sich die „Begeisterung“ bei der gelisteten Person eher in Grenzen halten. Denn in Art. 6 wird ausdrücklich klargestellt, dass die gelistete Person bei einer Freigabe der Güter hierfür keine Bezahlung mehr erhalten darf.

Gegen diese Entscheidung, dass nur der gelistete C antragsberechtigt sei, sollte

sicherheitshalber Widerspruch eingelegt werden. Aber die polnische Behörde hat klargestellt, dass ihr dieses Problem auch aus anderen Fällen bereits bekannt sei und sie ihre Rechtsmeinung bis zum Vorliegen entgegenstehender obergerichtlicher Rechtsprechung nicht ändern werde. Im konkret vertretenen Fall hatte sich C schließlich bereiterklärt, den Antrag im Interesse seines Vertriebspartners zu stellen. Dieser Antrag hat wegen des Überbensens der Originalvollmacht aus China und wegen Feiertagen in China das Verfahren erheblich verzögert. Zu allem Überfluss hat die polnische Behörde dann zu erkennen gegeben, dass sie bei einer Antragsstellung durch die gelistete Person und einer Belegenheit der Güter in Hamburg erhebliche Zweifel an ihrer Zuständigkeit hat. Während das BAFA die Sitztheorie vertritt (*Establishment Principle*) und damit auf den Sitz des europäischen Wirtschaftsbeteiligten abstellt, ist dies für die polnische Behörde nicht maßgeblich.

Im Ergebnis hat sich die Zoll- und Steuerbehörde Breslau (wieder mit aufwendiger Begründung) doch noch zu einer positiven Entscheidung zugunsten von C und damit zur Freigabe der Güter durchringen können. Nur wenige Zeit später hat die ihr überstellte Behörde wegen des Widerspruchs gegen den ursprünglichen Antrag von P entschieden, die Ablehnungsentscheidung hätte grundsätzlich aufgehoben und der Fall zur erneuten Entscheidung an die Ausgangsbehörde zurückverwiesen werden müssen. Dies

wurde damit begründet, dass der Sachverhalt deutlich aufwendiger hätte ermittelt werden sollen. Dabei hat die vorge setzte Behörde allerdings auch Zweifel an der Zuständigkeit geäußert, weil sich die Güter in Hamburg befinden. Glücklicherweise hat diese Rüge der vorgesetzten Behörde nicht dazu geführt, dass die positive Entscheidung zugunsten von C aufgehoben wurde – es blieb also bei der Freigabeentscheidung.

Anmerkung zur Listung von C

In einem Fall wie diesem oder in ähnlich gelagerten Fällen ist es durchaus realistisch, dass der ausländische Geschäftspartner mit Rechtsmitteln gegen die Listung Erfolg hat. Chinesischen Unternehmen ist die Lieferung von EU-gelisteten Gütern nach Russland nicht verboten und das EU-Russland-Embargo erhebt insoweit auch keinen extraterritorialen Anspruch. (**Vorsicht:** EU-Unternehmen ist die mittelbare Lieferung dagegen verboten, wenn zum Zeitpunkt der Lieferung an einen Geschäftspartner Kenntnis von der Weiterlieferung der Güter besteht oder wenn die Verantwortlichen eine Weiterlieferung billigend in Kauf nehmen.)

Die Listung von C kann vom Europäischen Rat nicht mit der Lieferung gelisteter Güter, sondern nur mit der direkten Unterstützung des russischen Militärs begründet werden. Kann C glaubhaft darlegen und nachweisen, nicht direkt an die russi-

schen Streitkräfte geliefert zu haben, bei seinen Lieferungen von der späteren Nutzung durch die Streitkräfte nichts gewusst zu haben und die Lieferungen schon vor der Listung wegen der Verwendung ihrer Fahrzeuge eingestellt zu haben, hat C gute Aussichten auf Erfolg. So ist z.B. der russische Formel-1-Fahrer Nikita Mazepin erfolgreich gegen seine Listung vorgegangen und schließlich von der Liste genommen worden.

„Sehr unbefriedigend ist die Tatsache, dass es keine Rechtsgrundlage für die Kostentragungspflicht bei der Lagerung eingefrorener Güter gibt. Vertretbar erscheint insoweit nur, dass der Staat (bzw. die EU) solche Kosten übernimmt. Denn für den Empfänger von Waren, die vor der Listung des Herstellers C bestellt wurden, dürften sich solche Kosten als Sonderopfer darstellen.“

C kann zunächst beim Europäischen Rat beantragen, seine Listung zu überprüfen. Hierzu sollten aussagekräftige Unterlagen vorgelegt werden. Scheitert dies, kann C vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) gegen seine Listung klagen.

Resümee

Der vorliegende Fall zeigt eindrucksvoll, welche rechtlichen Risiken sich beim Handel mit dem EU-Ausland wegen des EU-Russland-Embargos ergeben können, selbst wenn keine Hinweise auf die Beteiligung einer russischen Person bestehen. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die sorgfältige Listungsprüfung des Vertragspartners sowohl vor dem Vertragsschluss als auch später, kurz vor einer Leistungserbringung.

Sehr unbefriedigend ist die Tatsache, dass es keine Rechtsgrundlage für die Kostentragungspflicht bei der Lagerung eingefrorener Güter gibt. Vertretbar erscheint insoweit nur, dass der Staat (bzw. die EU) solche Kosten übernimmt. Die Listung ausländischer Unternehmen oder Personen stellt die Ausübung eines staatlichen Machtmittels zur Durchsetzung politischer Ziele dar. Hiermit haben private Personen und Unternehmen in Europa i.d.R. nichts zu tun. Sie können auch nichts für den Abschluss von Verträgen vor dem Zeitpunkt der Listung. Kosten für eingefrorene Güter stellen sich aus ihrer Perspektive als Sonderopfer dar, für die sie einen Entschädigungsanspruch erhalten sollten. ◀

Wegen aktueller Hinweise zum Außenwirtschaftsrecht bzw. zum Russland-Embargo vgl. [HIER](#) bzw. [HIER](#)